

Gemeinde Wechingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Nord“ der Gemeinde Wechingen, Gemarkung Fessenheim

Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Fessenheim

Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Nord“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 46, 657, 658, 659, 661/1, 661/2, 661/3, 661/4, 661/5, 662/3, 662/4 der Gemarkung Fessenheim und jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 659/1, 662, 39, 43, 25/4 der Gemarkung Fessenheim.

Gleichzeitig wurde die Aufhebung der im Umgriff dieses künftigen Plangebiets liegenden Ortsabrundungssatzung vom 02.09.1997 beschlossen.

Die jeweiligen Umgriffe können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Wohngebiets nach §§ 2, 3, 4 oder 5 BauNVO unter Berücksichtigung des dörflichen Charakters und/oder eines Dorfgebiets geplant unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen und Wünsche der Anwohner bezüglich Nebenanlagen für gärtnerische Nutzungen und Kleintierhaltung, sowie des Bedarfs nach Wohnraum für Bewohner mit besonderen Bedürfnissen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wechingen, den 15.02.2021

Schmidt, 1. Bürgermeister

Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Nord“ der Gemeinde Wechingen, OT Fessenheim

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre nebst beigefügtem Lageplan für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ortsmitte Nord“ gefasst. Der Satzungsentwurf und der Lageplan dazu sind Bestandteil des Beschlusses.

Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Nord“ der Gemeinde Wechingen, OT Fessenheim

Die Gemeinde Wechingen erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des BauGB in der geltenden Fassung folgende

Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.02.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Ortsmitte Nord“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan M 1 = 2000 umrandet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er umfasst die Grundstücke FL.NRN. 46, 657, 658, 659, 661/1, 661/2, 661/3, 661/4, 661/5, 662/3, 662/4 der Gemarkung Fessenheim und jeweils Teilflächen der Grundstücke FL.NRN. 659/1, 662, 39, 43, 25/4 der Gemarkung Fessenheim.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im Bereich der Veränderungssperre ist unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweise:

Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Diese Satzung tritt schon früher außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für Ihren Erlass weggefallen sind bzw. sobald der Bebauungsplan „Ortsmitte Nord“ rechtsverbindlich ist. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Wechingen, den 15.02.2021

•

Schmidt,
1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan 1: 2000

Gemeinde Alerheim

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Alerheim“ der Gemeinde Alerheim, Gemarkung Alerheim;

Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeinde Alerheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2021 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Biogasanlage Alerheim“, Gemarkung Alerheim, in der Fassung vom 09.02.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Alerheim während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Alerheim, den 15.02.2021

Schmid, 1. Bürgermeister